



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung  
zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs  
1 - Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und  
Gesellschaftswissenschaften - ...**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1991**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-26453**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Dritte Satzung  
zur Änderung der Ordnung  
für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung)  
des Fachbereichs 1 - Philosophie, Geschichte, Geographie,  
Religions- und Gesellschaftswissenschaften -  
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
Vom 20. Februar 1991  
(GABI.NW.II S. 98)

Satzung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung  
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
Vom 6. März 1991  
(GABI.NW.II S. 106)

26. April 1991

Jahrgang 1991

Nr.: 9

**Dritte Satzung  
zur Änderung der Ordnung  
für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung)  
des Fachbereichs 1 - Philosophie, Geschichte, Geographie,  
Religions- und Gesellschaftswissenschaften -  
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
Vom 20. Februar 1991**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs 1 - Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften - der Universität - Gesamthochschule - Paderborn in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1990 (GABI. NW. S. 270) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Wählt der Kandidat das Hauptfach Geographie mit der Ausrichtung Tourismus, sind die besonderen Nebenfächer Wirtschaftswissenschaften und Sprachen obligatorisch.“

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

2. In § 18 Abs. 2 wird die Ziffer „5“ ersetzt durch die Ziffer „6“.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 vom 31. 10. 1990 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 23. 1. 1991 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. 2. 1991 - II A 6-8124.48.

Paderborn, den 20. Februar 1991

Der Rektor  
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
Universitätsprofessor Dr. H.-D. Rinkens

**Satzung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung  
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
Vom 6. März 1991**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 31. Oktober 1986 (GABI. NW. 1987 S. 48) wird wie folgt geändert:

**1. § 4 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:**

„Im Fach Musikpädagogik sollen gemäß § 6 des Vertrages zwischen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn und der Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe vom 30. 9. 1982 (Kooperationsvertrag) in der Regel zwei Fachvertreter für Musikpädagogik des Fachbereichs 3 der Hochschule für Musik Detmold der Promotionskommission als Kommissionsmitglieder angehören.“

**2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

a) Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„wer einen ein achtsemestriges Studium an wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen voraussetzenden Abschluß in dem Fach hat, aus dessen Themenbereich die vorgelegte Dissertation stammt (Promotionsfach gemäß § 8 Abs. 1) bzw. in einem sein Promotionsfach einschließenden Fach.“

b) Nr. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Studienanforderungen und die mündliche Zusatzprüfung entsprechen nach Inhalt und Umfang (Musikwissenschaft) bzw. nach ihrem Umfang (Musikpädagogik) der mündlichen Hauptprüfung im Magisterexamen gemäß der jeweils geltenden Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung;“

c) Nr. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Dauer und Inhalt dieses auf die Promotion vorbereitenden Studiums werden vom Promotionsausschuß im Benehmen mit dem/der Kandidaten/in und dem/der betreuenden Fachvertreter/in festgelegt.“

**3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Dissertation muß einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten fachwissenschaftlichen Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet des jeweiligen Promotionsfaches darstellen.“

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Als Promotionsfächer können derzeit gewählt werden:  
- Musikwissenschaft  
- Musikpädagogik.“

**4. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

a) Im ersten Spiegelstrich wird die Zahl „150“ ersetzt durch die Zahl „80“.

b) Im zweiten Spiegelstrich wird die Zahl „6“ ersetzt durch die Zahl „3“.

c) Im dritten Spiegelstrich werden das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Sätze angefügt:

„Auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes auszuweisen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, so sind 30 Exemplare der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.“

d) Im vierten Spiegelstrich wird die Zahl „150“ ersetzt durch die Zahl „50“.

5. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Aberkennung des Doktorgrades

Eine Aberkennung des Doktorgrades kann erfolgen, wenn die Verleihung aufgrund einer Täuschung, Drohung oder Bestechung erfolgte. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachbereichsrat nach Anhörung des Betroffenen.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung vom 21. 6. 1989 und 28. 11. 1990 und des Senats der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 23. 1. 1991 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. 2. 1991 – I B 2–8101/110.

Paderborn, den 6. März 1991

Der Rektor

der Universität – Gesamthochschule – Paderborn  
Universitätsprofessor Dr. H.-D. Rinkens